



Seit dem 28. Juni 2025 gelten für bestimmte digitale Produkte und Dienstleistungen verbindliche Anforderungen an Barrierefreiheit. Der Beitrag stellt zentrale Ergebnisse eines Gutachtens zur Barrierefreiheit digitaler Bildungsmedien im Rahmen von eduCheck digital vor und fragt nach ihrer Bedeutung für die blinden- und sehbehindertenpädagogische Praxis. Im Mittelpunkt stehen E-Books, Lernplattformen, Mediatheken, E-Commerce-Dienste, technische Formate und Prüfverfahren. Der MINT-Bereich zeigt besonders deutlich, dass Barrierefreiheit mehr ist als Dateikonvertierung: Entscheidend ist, ob blinde und sehbehinderte Lernende digitale Medien fachlich gleichwertig nutzen können.

Schlagnote: Barrierefreiheit; digitale Bildungsmedien; BFSG; BITV; MINT-Unterricht

Zitiervorschlag: Kortus, Kai (2026). Barrierefreie digitale Bildungsmedien nach BFSG und BITV: Was ein neues Gutachten für Verlage, Schule und MINT-Lehre klärt. *blind-sehbehindert*, 146(3), 155-161. Bielefeld: wbv Publikation. <https://doi.org/10.3278/BSB2603W003>

E-Journal Einzelbeitrag
von: Kai Kortus

Barrierefreie digitale Bildungsmedien nach BFSG und BITV

Was ein neues Gutachten für Verlage, Schule und MINT-Lehre klärt

aus: blind-sehbehindert 3/2026 (BSB2603W)
Erscheinungsjahr: 2026
Seiten: 155–161
DOI: 10.3278/BSB2603W003

Barrierefreie digitale Bildungsmedien nach BFSG und BITV

Was ein neues Gutachten für Verlage, Schule und MINT-Lehre klärt

1 Anlass: Warum dieses Gutachten jetzt wichtig ist

Digitale Bildungsmedien prägen Unterricht, Studium, Prüfungsvorbereitung und außerschulisches Lernen: als E-Book, Lernplattform, Mediathek, interaktive Übung, PDF-Arbeitsblatt, Erklärvideo oder digitale Aufgabensammlung. Für blinde und sehbehinderte Lernende entscheidet sich an solchen Medien sehr konkret, ob fachliche Teilhabe gelingt. Ein Text, der nicht mit Screenreader oder Braillezeile erschlossen werden kann, eine mathematische Formel, die nur als Bild vorliegt, ein Diagramm ohne tragfähige Beschreibung oder eine Plattform, die nicht per Tastatur bedienbar ist, sind nicht bloß technische Mängel. Sie greifen unmittelbar in Bildungszugänge ein.

Mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG), das die Vorgaben des European Accessibility Act in deutsches Recht umsetzt, ist diese Frage rechtlich dringlicher geworden. Seit dem 28. Juni 2025 dürfen die vom Gesetz erfassten Produkte und Verbraucherdienstleistungen grundsätzlich nur noch bereitgestellt werden, wenn sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Für digitale Bildungsmedien bedeutet dies: Barrierefreiheit ist in bestimmten Konstellationen nicht nur eine Frage pädagogischer Qualität, sondern Voraussetzung des Angebots.

Gerade im Bildungsbereich ist die Lage komplex. Digitale Bildungsmedien verbinden Schrift, Bild, Ton, Video, interaktive Elemente, Aufga-

benformate, Rückmeldesysteme und Plattformfunktionen. Pädagogische Nutzbarkeit ist nicht schon dadurch erreicht, dass ein Medium eine technische Prüfung besteht. Entscheidend ist, ob Lernende die fachlich relevanten Informationen auffinden, verstehen, navigieren, bearbeiten und in Lernhandlungen überführen können.

Das Gutachten zur Barrierefreiheit digitaler Bildungsmedien nach BFSG und BITV untersucht im Rahmen von *eduCheck digital*, welche Medien in den Anwendungsbereich des BFSG fallen, welche Anforderungen sich daraus ergeben und wie diese praktisch geprüft werden können. Der vorliegende Beitrag übersetzt zentrale Befunde in die blinden- und sehbehindertenpädagogische Praxis. Er kann die juristische Einzelfallprüfung nicht ersetzen, hebt aber diejenigen Befunde hervor, die für pädagogische Praxis, Medienproduktion und Beschaffung besonders bedeutsam sind.

2 Was das Gutachten klärt

Das Gutachten ordnet digitale Bildungsmedien rechtlich in das Zusammenspiel von European Accessibility Act, BFSG, Barrierefreiheitsstärkungsverordnung, Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) ein. Öffentliche Stellen sind weiterhin über BGG und BITV adressiert; private Anbieter wie Verlage, Bildungsunternehmen oder Plattformbetreiber müssen prüfen, ob und inwieweit sie unter das BFSG fallen. Inhaltlich nähern

sich die Anforderungen vielfach an, weil sie auf Standards wie EN 301 549 und WCAG 2.1 Bezug nehmen.

Für Bildungsmedien besonders bedeutsam sind E-Books, hierfür bestimmte Software und Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr. Das Gutachten zeigt, dass dabei nicht die Dateiendung, sondern Funktion und Nutzungskontext entscheidend sind. Ein digitales Schulbuch kann als E-Book relevant sein, wenn es die elektronische Fassung eines Buches bereitstellt und Zugriff, Blättern, Lektüre und Nutzung ermöglicht. Interaktive Übungen, Simulationen oder Lernprogramme ohne Buchcharakter fallen dagegen schon ebendeshalb nicht unter die speziellen E-Book-Vorgaben. Sie können jedoch als Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr relevant werden, wenn sie über Websites oder mobile Anwendungen im Hinblick auf einen Verbrauchervertrag angeboten werden.

Zugleich benennt das Gutachten Grenzen: Analoge Medien, private Dateien und rein individuelle Arbeitsmaterialien fallen nicht schon deshalb unter das BFSG, weil sie im Unterricht genutzt werden. Archivierte digitale Altbestände können ausgenommen sein, solange sie nicht aktualisiert oder neu in einen aktiven Nutzungskontext gestellt werden. Reine B2B-Konstellationen sind anders zu beurteilen als Verbraucherangebote.

Schließlich liefert das Gutachten technische Orientierung. Es unterscheidet zwischen Formaten der Erstellung und Bearbeitung – etwa DOCX, ODT, Markdown oder LaTeX – und Formaten der Auslieferung wie HTML, EPUB, PDF oder audiovisuellen Medien. HTML und EPUB 3 bieten gute Voraussetzungen, wenn sie sauber strukturiert sind. PDF kann nur dann als barrierefreies Verbreitungsformat gelten, wenn es semantisch ausgezeichnet ist. Ein gescanntes oder ungetaggttes PDF ist für blinde und sehbehinderte Nutzende regelmäßig nicht gleichwertig zugänglich.

3 Nicht alles Digitale ist BFSG-pflichtig – aber vieles ist betroffen

Für die Praxis ist eine nüchterne Unterscheidung wichtig: Das BFSG macht nicht jedes digitale Unterrichtsmaterial allein deshalb verpflichtend barrierefrei, weil es digital vorliegt. Ein privat erstelltes Arbeitsblatt oder eine individuell angepasste Datei ist anders zu beurteilen als ein digitales Bildungsmedium, das im Rahmen eines Verbraucherangebots bereitgestellt, verkauft, lizenziert oder über eine Plattform zugänglich gemacht wird. Maßgeblich ist nicht in erster Linie die Dateiendung, sondern der Nutzungskontext.

Soweit Lernplattformen, Mediatheken oder digitale Schulbuchumgebungen in den Anwendungsbereich des BFSG fallen, betrifft Barrierefreiheit nicht nur den Inhalt selbst, sondern auch den Weg dorthin. Ein barrierefreies E-Book hilft wenig, wenn die Plattform, über die es gefunden, freigeschaltet oder geöffnet wird, mit Tastatur, Screenreader oder Vergrößerung nicht zuverlässig bedienbar ist. Mediatheken und Plattformumgebungen sind insbesondere dann relevant, wenn sie nicht nur Inhalte bereitstellen, sondern Auswahl-, Abruf-, Lizenzierungs- oder Vertragsfunktionen enthalten. Gleiches kann für Leseproben, eingebettete Videos, PDF-Dokumente oder Drittinhalte gelten, sofern sie für Vertragsanbahnung, Produktauswahl oder Nutzung des Angebots Bedeutung haben.

Für Schulen, Beratungsstellen und Beschaffungsverantwortliche folgt daraus eine praktische Leitfrage: Ist ein digitales Bildungsmedium Teil eines Verbraucherangebots, das ausgewählt, erworben, lizenziert, abgerufen oder verwaltet wird? Bei schulischen oder hochschulischen Lizenzmodellen ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Angebot ausschließlich institutionell beziehungsweise B2B organisiert ist oder ob es zugleich Verbraucherinnen und Verbrauchern zugänglich gemacht wird. Auch dort, wo das BFSG nicht

unmittelbar greift, bleibt die gesamte Nutzungskette pädagogisch relevant – von Information und Auswahl über Freischaltung und Navigation bis zu Bearbeitung und Support.

4 Barrierefreiheit ist mehr als Dateikonvertierung

Die rechtliche Einordnung beantwortet noch nicht die pädagogisch entscheidende Frage, ob ein digitales Bildungsmedium tatsächlich nutzbar ist. Barrierefreiheit entsteht nicht dadurch, dass ein Inhalt in ein anderes Dateiformat exportiert wird. Ein PDF wird nicht barrierefrei, weil es aus einem Textdokument erzeugt wurde; ein EPUB ist nicht automatisch zugänglich, nur weil es auf Webtechnologien beruht. Entscheidend ist, ob fachliche Struktur, Bedienlogik und relevante Informationen maschinenlesbar, navigierbar und mit assistiven Technologien zuverlässig nutzbar sind.

Im Mittelpunkt steht Semantik. Überschriften müssen nicht nur größer gesetzt, sondern als Überschriften ausgezeichnet sein. Listen müssen Listen sein, Tabellen brauchen erkennbare Bezüge, Bilder passende Alternativtexte oder längere Beschreibungen, Sprachen müssen korrekt angegeben und Bedienelemente programmatisch beschriftet werden. Für blinde und sehbehinderte Nutzende müssen Orientierungsleistungen, die sehende Nutzende oft aus Layout, Farbe oder räumlicher Gruppierung gewinnen, über Struktur, Reihenfolge, Fokusführung, Tastaturbedienbarkeit, Vergrößerbarkeit, Kontrast, Screenreader-Ausgabe, Braillezeile und ergänzende Alternativen verfügbar werden.

DOCX, ODT, Markdown oder LaTeX können geeignete Ausgangsformate sein, wenn semantische Strukturen konsequent angelegt werden. Insbesondere bei LaTeX sind klassische PDF-Ausgaben nicht hinreichend getaggt; parallele Wege nach HTML oder EPUB können fachlich sinnvoll

sein. Für die Auslieferung haben HTML und EPUB 3 besondere Stärken, weil sie Struktur, flexible Darstellung, Navigation und nutzerseitige Anpassungen unterstützen. PDF ist ambivalenter: Erst ein korrekt erstelltes PDF/UA kann als barrierefreies Verbreitungsformat in Betracht kommen.

Auch audiovisuelle und interaktive Angebote dürfen nicht auf ihre sicht- oder hörbare Oberfläche reduziert werden. Videos benötigen je nach Zielgruppe Untertitel, Transkripte, Audiodeskriptionen oder ergänzende Textfassungen; Player und Aufgaben müssen per Tastatur bedienbar, verständlich beschriftet und mit assistiven Technologien nutzbar sein. Damit verschiebt sich der Blick von der Formatfrage zur Prozessfrage: Barrierefreiheit muss bereits bei der Erstellung mitgedacht werden, nicht erst beim Export.

5 MINT als Prüfstein: Formeln, Graphen etc.

Besonders deutlich werden die Grenzen rein technischer Barrierefreiheitskonzepte in den MINT-Fächern. Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik arbeiten mit Darstellungsformen, deren Bedeutung nicht allein im Text liegt. Mathematische Formeln, Graphen, Tabellen, Diagramme, Skizzen, chemische Strukturformeln, Reaktionsschemata oder räumliche Modelle verdichten fachliche Informationen visuell und räumlich. Für sehende Lernende können solche Darstellungen Beziehungen, Muster oder Entwicklungen auf einen Blick sichtbar machen. Für blinde und hochgradig sehbehinderte Lernende müssen dieselben Informationen sequenziell, taktil, auditiv oder über strukturierte digitale Repräsentationen erschlossen werden.

Damit ist MINT ein Prüfstein digitaler Barrierefreiheit. Ein Alternativtext, der nur „Graph einer Funktion“ lautet, ist ebenso wenig ausreichend wie eine Formel, die als Bild eingefügt wurde, oder eine chemische Struktur, deren

räumliche Anordnung nur visuell erfahrbar ist. Entscheidend ist, fachlich relevante Beziehungen zu erhalten: Struktur, Reihenfolge, Abhängigkeiten, Symmetrien, Werte, Verläufe und Bedeutungsunterschiede.

Für die Praxis lassen sich drei Leitfragen ableiten: Welche Information trägt die Darstellung fachlich? Welche Struktur muss erhalten bleiben? Welcher Zugang ermöglicht blinden und sehbehinderten Lernenden eigenes fachliches Handeln?

Mathematische Formeln bilden ein zentrales Problemfeld. Ihre Bedeutung entsteht nicht nur durch Zeichen, sondern durch deren Anordnung. Brüche, Exponenten, Indizes, Wurzeln, Summen, Integrale, Matrizen oder Fallunterscheidungen nutzen eine zweidimensionale Struktur. Für Screenreader oder Braillezeile ist diese Struktur nicht zugänglich, wenn sie nur als Bild, unstrukturierter Text oder typografisch gesetztes PDF vorliegt. Formeln müssen daher so vorliegen, dass ihre innere Struktur ausgegeben, navigiert und verstanden werden kann.

LaTeX ist im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich verbreitet und leistungsfähig; für bestimmte schulische Situationen kann eine reduzierte LaTeX-Notation hilfreich sein. Zugleich ist LaTeX-Quelltext nicht automatisch barrierefrei im didaktischen Sinne. Bei verschachtelten Brüchen oder umfangreichen Termen wird die lineare Zeichenfolge schnell schwer überschaubar. Für das Rezipieren mathematischer Publikationen gewinnt deshalb MathML besondere Bedeutung. MathML bildet die innere Struktur eines Ausdrucks maschinenlesbar ab und ermöglicht Screenreader- und Braille-Navigation innerhalb der Formel. Tragfähige Workflows verbinden daher geeignete Eingaben, etwa LaTeX, mit Konvertierung nach MathML und ergänzenden sprechenden oder textuellen Alternativen. MathJax kann hierbei helfen, sollte aber nicht die einzige zugängliche Schicht sein, weil

nicht alle Lesesysteme JavaScript zuverlässig unterstützen.

Diagramme und Graphen enthalten häufig mehrere Informationsschichten zugleich: Achsen, Skalen, Legenden, Datenpunkte, Kurvenverläufe, Flächen, Richtungen oder Vergleichswerte. Bei einfachen Diagrammen können gut formulierte Alternativtexte oder Datentabellen ausreichen, sofern sie den fachlichen Informationsgehalt wiedergeben. Bei komplexeren Funktionsgraphen, statistischen Darstellungen oder naturwissenschaftlichen Visualisierungen braucht es häufig strukturierte Langbeschreibungen, Datentabellen, interaktive Vektorgrafiken, Sonifikation oder taktile Darstellungen.

Interaktive Vektorgrafiken können Lernenden ermöglichen, sich mit Tastatur und Screenreader entlang von Kurven oder Punkten zu bewegen und dabei Koordinaten oder Beschreibungen zu erhalten. Sonifikation kann Verläufe hörbar machen; taktile Grafiken über Schwellpapier, Reliefdarstellungen oder 3-D-Druck bleiben dort bedeutsam, wo räumliche Beziehungen schwer zu versprachlichen sind. Für sehbehinderte Lernende kommen Kontrast, Skalierbarkeit, klare Linienführung und Verzicht auf ausschließlich farbliche Codierung hinzu.

Chemische Inhalte stellen nochmals andere Anforderungen. Einfache Summenformeln oder überschaubare Strukturformeln lassen sich vergleichsweise gut textuell oder linear erfassen. Schwieriger wird es, sobald räumliche Struktur, Bindungswinkel, Stereochemie oder komplexe Reaktionszusammenhänge relevant werden. Für komplexere Molekülstrukturen existiert häufig keine etablierte standardisierte Transformation in eine vollständig gleichwertige textuelle Beschreibung. Taktile Vorlagen, Schwellkopien, SVG-basierte Darstellungen, Modelle oder 3-D-Drucke können helfen, bleiben aber aufwendig.

Aus diesen Beispielen ergibt sich eine gemeinsame Konsequenz: MINT-Barrierefreiheit

muss früh im Produktionsprozess geplant werden. Die Wahl des Zugangs muss sich am Fachinhalt orientieren, nicht an der einfachsten technischen Umsetzung. Barrierefreiheit ist im MINT-Bereich erst erreicht, wenn Lernende fachlich handeln können: lesen, verstehen, vergleichen, berechnen, erkunden, beschreiben, begründen, prüfen und eigene Lösungen entwickeln.

6 Prüfung: Warum automatisierte Checks nicht reichen

Wenn Barrierefreiheit als Nutzbarkeit verstanden wird, muss auch ihre Prüfung entsprechend angelegt sein. Das Gutachten schlägt hierfür ein zweistufiges Vorgehen vor: Zunächst können automatisierte Prüfverfahren technische Fehler schnell erkennen. Anschließend braucht es eine manuelle Kernprüfung für Aspekte, die nur im Nutzungskontext sinnvoll beurteilt werden können.

Automatisierte Werkzeuge können fehlende Alternativtexte, Kontrastprobleme, fehlerhafte Überschriftenstrukturen, unbeschriftete Bedienelemente oder formale PDF-Probleme erkennen. Ihre Aussagekraft bleibt jedoch begrenzt: Ein Werkzeug kann feststellen, dass ein Alternativtext vorhanden ist, nicht aber zuverlässig, ob er fachlich angemessen ist. Gerade bei MINT-Inhalten, komplexen Diagrammen oder interaktiven Aufgaben sind solche Entscheidungen auf fachliches Urteil angewiesen.

Die manuelle Prüfung umfasst daher Tastaturbedienbarkeit, Fokusführung, logische Reihenfolge, Navigationskonstanz, Verständlichkeit von Statusmeldungen, Fehlermanagement, Struktur und Interoperabilität mit assistiven Technologien. Screenreader-Läufe unter realistischen Bedingungen sind unverzichtbar. Es genügt nicht, dass etwas ausgegeben wird; entscheidend ist, ob es sinnvoll ausgegeben wird. Auch audiovisuelle Inhalte benötigen eine kontextbezogene Prüfung: Untertitel müssen syn-

chron, lesbar und vollständig sein; Transkripte, Audiodeskriptionen und ergänzende Textfassungen müssen diejenigen Informationen vermitteln, die für das Lernziel wesentlich sind.

Für digitale Bildungsmedien lautet die Prüfungsfrage daher nicht nur: Ist ein Kriterium erfüllt? Sondern auch: Kann eine blinde oder sehbehinderte Person mit diesem Medium die vorgesehene Lernhandlung ausführen? Kann sie ein Kapitel finden, eine Aufgabe bearbeiten, eine Formel nachvollziehen, ein Diagramm erschließen, ein Video verstehen und eine Rückmeldung interpretieren? Eine qualitätsorientierte Prüfung sollte automatisierte Vorprüfung, manuelle Expertinnen- und Expertenprüfung, Nutzung assistiver Technologien und – wo möglich – Rückmeldungen blinder und sehbehinderter Nutzender verbinden.

7 Konsequenzen für die Praxis

Aus dem Gutachten ergibt sich keine einzelne Maßnahme, mit der digitale Bildungsmedien zuverlässig barrierefrei würden. Barrierefreiheit verlangt ein Zusammenspiel von rechtlicher Einordnung, technischer Umsetzung, fachlicher Modellierung, redaktionellen Prozessen und pädagogischer Prüfung. Sie darf deshalb nicht am Ende einer Produktions- oder Beschaffungskette stehen, sondern muss von Beginn an mitgedacht werden.

Für Verlage, Plattformanbieter und Produzenten beginnt dies bei der Konzeption. Schon bei der Planung sollte geklärt werden, welche Formate eingesetzt werden, welche Inhalte strukturiert vorliegen müssen, welche Alternativen für Bilder, Diagramme, Videos oder Formeln benötigt werden und welche assistiven Technologien unterstützt werden sollen. Wer erst nach Fertigstellung prüft, steht häufig vor strukturellen Problemen, die nachträglich nur unvollständig zu reparieren sind.

Für Schulen, Beratungsstellen, Medienzentren und Schulträger ist vor allem die Beschaffung relevant. Barrierefreiheit sollte Bestandteil der Qualitätsanforderungen sein. Bei digitalen Schulbüchern, Lernplattformen, Mediatheken oder E-Book-Angeboten sollte nicht nur gefragt werden, ob Inhalte fachlich passend sind, sondern auch, ob sie mit Screenreader, Braillezeile, Tastatur, Vergrößerung und individuellen Anzeigeeinstellungen nutzbar sind. Ebenso wichtig ist, ob Barrierefreiheitsmerkmale dokumentiert und auffindbar sind.

Die Wahl des Formats sollte sich am Nutzungsszenario orientieren. Für längere, strukturierte Texte können HTML und EPUB 3 Vorteile bieten; PDF muss, wenn es eingesetzt wird, als zugängliches PDF/UA bereitgestellt werden. Für Arbeitsprozesse können DOCX, ODT, Markdown oder LaTeX geeignete Ausgangsformate sein, sofern sie semantisch sauber genutzt und in zugängliche Zielformate überführt werden.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen MINT-Inhalte. Sie sollten nicht erst im Rahmen einer Schlussprüfung „beschrieben“ werden. Bereits bei der Aufgabenentwicklung muss entschieden werden, welche Formeln, Graphen, Tabellen, Modelle oder chemischen Strukturen für das Lernziel zentral sind und welche zugänglichen Darstellungswege dafür erforderlich sind: etwa MathML, Datentabelle, Langbeschreibung, taktile Grafik, Modell, auditive Darstellung oder angepasste Aufgabenform.

Für Hochschulen, Projekte und Fachverbände ergibt sich daraus eine Vermittlungsaufgabe. Gerade in Mathematik, Naturwissenschaften und Technik braucht es Beispiele guter Praxis, erprobte Workflows, Fortbildungsangebote und Austausch zwischen Fachwissenschaft, Blinden- und Sehbehindertenpädagogik, Medienproduktion und Softwareentwicklung. Lehrkräfte müssen nicht zu technischen Expertinnen und Experten werden, sollten aber typische Barrieren

erkennen und gezielt nach Barrierefreiheitsinformationen fragen können.

Dokumentation und Kommunikation sind zentrale Bausteine. Anbieter sollten transparent machen, welche Barrierefreiheitsmerkmale ein Medium aufweist, welche assistiven Technologien getestet wurden, welche Alternativen vorhanden sind und wo Einschränkungen bestehen. Barrierefreiheitsmerkmale müssen nicht nur vorhanden, sondern für Nutzende und Beschaffende auffindbar dokumentiert sein. Da digitale Bildungsmedien sich durch Updates und neue Inhalte verändern, ist Barrierefreiheit kein einmaliger Prüfstatus, sondern ein fortlaufender Qualitätsprozess.

8 Ausblick: Vom Rechtsgutachten zur Qualitätsentwicklung

Das Gutachten schafft Orientierung in einem Feld, das rechtlich, technisch und pädagogisch anspruchsvoll ist. Es zeigt, welche digitalen Bildungsmedien unter welchen Voraussetzungen von den Anforderungen des BFG betroffen sein können, welche Standards und Formate eine Rolle spielen und wie Prüfverfahren angelegt werden sollten. Zugleich macht es deutlich, dass digitale Barrierefreiheit nicht auf juristische Einordnung reduziert werden kann. Die entscheidende Frage bleibt, ob blinde und sehbehinderte Lernende digitale Bildungsmedien fachlich gleichwertig nutzen können.

Damit markiert die Veröffentlichung des Gutachtens keinen Abschluss, sondern einen Ausgangspunkt. Die rechtlichen Anforderungen sind klarer geworden; die Umsetzungsaufgabe bleibt. Sie betrifft Produktionsprozesse, Plattformarchitekturen, Beschaffung, Unterrichtsvorbereitung, Prüfverfahren und Fortbildung. Vor allem betrifft sie die Lernenden selbst, für die digitale Medien entweder neue Zugänge eröffnen oder neue Barrieren schaffen können.

Für die Blinden- und Sehbehindertenpädagogik liegt darin eine besondere Chance. Sie verfügt über die fachliche Erfahrung, um Barrierefreiheit nicht nur technisch, sondern vom Lernen her zu denken. Sie kann beurteilen, wann eine Beschreibung ausreicht, wann eine taktile Darstellung notwendig ist, wann eine digitale Struktur tatsächlich navigierbar ist und wann eine formal vorhandene Alternative das Lernziel nicht erreichbar macht. Diese Expertise sollte in Entwicklung, Prüfung und Beschaffung digitaler Bildungsmedien stärker und systematisch eingebunden werden.

Barrierefreiheit sollte dabei nicht als Sonderanforderung verstanden werden, die nachträglich an ein fertiges Medium herangetragen wird. Sie ist Bestandteil guter Bildungsmedienqualität. Ein klar strukturiertes, navigierbares, anpassbares und verständlich dokumentiertes digitales Medium nützt nicht nur blinden und sehbehinderten Lernenden. Es unterstützt Orientierung, Wiederverwendbarkeit und didaktische Klarheit.

Der zentrale Maßstab sollte einfach bleiben: Ein digitales Bildungsmedium ist erst dann barrierefrei, wenn es nicht nur formal zugänglich, sondern im konkreten Lernprozess nutzbar ist. Es muss Lernhandlungen ermöglichen, nicht nur Inhalte bereitstellen. Das BFSG erhöht den rechtlichen Druck, diese Anforderungen ernst zu nehmen. Die pädagogische Aufgabe reicht darüber hinaus: digitale Barrierefreiheit als Voraussetzung gleichwertiger Bildung zu gestalten.

Literatur

Richter, Michael/Kortus, Kai/Hutchison, Percy (2026). Gutachten zur Barrierefreiheit digitaler Bildungsmedien nach BFSG und BITV – Anwendungsbereich, Anforderungen und Prüfverfahren. Im Auftrag des länderübergreifenden Vorhabens eduCheck digital. <https://doi.org/10.25656/01:35249>

Dr. Kai Kortus
Philipps-Universität Marburg
kortusk@mathematik.uni-marburg.de



Beschwerden über (BFSG-relevante) mangelnde Barrierefreiheit konkreter Bildungsmedien werden gern entgegen-
genommen unter bfsq@dbsv.org